

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 34**

**Freitag, 18.12.2020**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### **Inhaltsverzeichnis**

- 105/16 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ebersberg
- 106/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Aktenzeichen 2789/2015, Vorbescheidsanfrage zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage“ auf dem Grundstück Flurnr.104 der Gemarkung Markt Schwaben
- 107/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „zur Baugenehmigung vom 20.02.2020 Neubau eines Milchviehstalles“ auf dem Grundstück Flurnr. 1852 der Gemarkung Steinhöring
- 108/99 Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, (BGS/WAS)



105/16

I.

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ebersberg**

Der Landkreis Ebersberg erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art 1, 2 Abs.1 und 8 KAG folgende

**Gebührensatzung**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Ebersberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich**

Die Gebührensatzung regelt die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind oder von Selbstanlieferern zur Entsorgung durch den Landkreis gebracht werden.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt. Bei der Anlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, gilt der Abfallerzeuger als Gebührensschuldner, sofern die Herkunft der Abfälle zuordenbar ist. Sind Anlieferer dieser Abfälle und Abfallerzeuger nicht identisch, ist auch der Anlieferer Gebührensschuldner. Der Anlieferer ist in diesem Fall verpflichtet, Name und Anschrift des Abfallerzeugers bei der Anlieferung mitzuteilen. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis oder die Gemeinde entsorgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4  
Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises erhoben.

**§ 5  
Gebührenmaßstab**

Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis oder die Gemeinden ausgeschlossen sind und bei der Entsorgung unzulässig behandelte,



gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm, wobei die Berechnung bei Anlieferungen bis 30.000 kg je angefangene 10 kg oder nach der Stückzahl erfolgt. Zwischen 30.000 kg und 50.000 kg erfolgt die Verwiegung weiterhin im 20kg-Schritt. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waage (50 kg) wird dem Anlieferer pauschal die Mindestgebühr berechnet.

## § 6 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,70 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
b) Asbest	2,44 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
c) künstliche Mineralfasern	4,25 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 15,00 €
d) kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)	1,50 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
e) werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten		

(2) Gebührenfrei ist die Entsorgung von

1. a) wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a) bis d), g) und h) der AWS, die der Anlieferer in die dafür vom Landkreis vorgesehenen Sammeleinrichtungen verbringt (z.B. Gartenabfälle, Papier, Altmetalle, CD/DVD, Korke)
- b) Problemabfälle aus Haushaltungen, die der Anlieferer zu den dafür besonders betriebenen Annahmestellen bringt



2. Soweit die Entsorgung von Sperrmüll und Abfällen von Elektronikschrott über privatrechtliche Vereinbarung mit einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen abgewickelt wird, richten sich die Kosten nach dieser Vereinbarung.

(2) Gebührenfrei ist die Entsorgung von

1. a) wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a) bis d), g) und h) der AWS, die der Anlieferer in die dafür vom Landkreis vorgesehenen Sammeleinrichtungen verbringt (z.B. Gartenabfälle, Papier, Altmetalle, CD/DVD, Korken)
    - b) Problemabfälle aus Haushaltungen, die der Anlieferer zu den dafür besonders betriebenen Annahmestellen bringt
  2. für den Sammler nicht verwertbaren Abfällen, die aus Aufräumaktionen ehrenamtlicher Organisationen stammen. Die kostenfreie Annahme beinhaltet nicht Einsammlung und Transport
  3. die Anlieferung von Abfällen, die im Rahmen der Deponieherstellung als Rekultivierungs- oder Abdeckmaterial geeignet sind, soweit dafür Bedarf besteht. Aufwendungen werden im Einzelfall erhoben.
- (3) Die Entscheidung über die Zuordnung zur Abfallart und die Verwertbarkeit trifft im Zweifelsfall das Personal oder beauftragte Dritte der Abfallentsorgungsanlage an Ort und Stelle.
- (4) Die Gebühr für eine separate Verwiegung (ohne Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen am Entsorgungszentrum) beträgt 5 €.

## § 7

### Entstehen der Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle.
- (3) Die Gebühr wird bei Barzahlung mit der Anlieferung fällig, im übrigen mit Zugang des Gebührenbescheides. Wird ein Bescheid ausgestellt, sind die Gebühren innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zu begleichen. Für die Anmahnung rückständiger Entsorgungsgebühren werden Mahngebühren in Höhe von 1 % der Gebührenschilden, mindestens 5,00 € und höchstens 300,00 € erhoben.
- (4) Wird innerhalb der Frist von Abs. 3 nicht bezahlt, erhebt der Landkreis neben der Mahngebühr pro angefangenem Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der rückständigen auf 50 € nach unten abgerundeten Gebührenschild.



- (5) Beträgt die aufgelaufene oder zu erwartende Gebührenschild eines Anlieferers oder Abfallerzeugers mehr als 5.000 €, kann im Einzelfall die Hinterlegung von Sicherheiten verlangt werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

- II. Es wird bekanntgemacht, dass die Gebührensatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Gebührensatzung ab dem Tag der Veröffentlichung im Landratsamt Ebersberg, im Sachgebiet 16, Dr.-Wintrich-Straße 66, 85560 Ebersberg, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Landkreis Ebersberg  
Ebersberg, den 15.12.2020

Robert Niedergesäß  
Landrat

\*\*\*\*\*

106/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: Ve-2020-4276 ) erlässt einen Bescheid über die **Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids vom 21.01.2016** für das Bauvorhaben „**Aktenzeichen 2789/2015, Vorbescheidsanfrage zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage**“ auf dem Grundstück Flurnr.104 der Gemarkung Markt Schwaben folgenden

**Baugenehmigungsbescheid:**

- I. Für das oben bezeichnete Vorhaben wird die Geltungsdauer bis zum 21.01.2023 verlängert.

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**



**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 15.12.2020

Petra Steinbach

\*\*\*\*\*

107/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: N-2020-3238) erlässt für das Bauvorhaben „**zur Baugenehmigung vom 20.02.2020 Neubau eines Milchviehstalles**“ auf dem Grundstück Flurnr. 1852 der Gemarkung Steinhöring folgenden

**Nachtragsbescheid:**

- II. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
- Tekturplan vom 17.10.2020, eingegangen am 27.10.2020
  - Freiflächengestaltungsplan vom 28.07.2020
  - Ermittlung und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen vom 28.07.2020

Die Genehmigung gilt für den Neubau eines Milchviehstalles mit maximal 98 Plätzen für Milchkühe einschließlich Kalbinnen über 2 Jahre sowie Nachzucht (Jungvieh und Kälber) mit insgesamt maximal 142 Großvieheinheiten.

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 2 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 16.12.2020

Regina Reithmeier

\*\*\*\*\*

107/42

**1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabensatzung  
des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München  
Ost,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
(BGS/WAS)**

**vom 16.12.2020**

**Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Versorgung Entsorgung München Ost (VE|MO) gemäß Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. § 2 Abs. 3 b) der Unternehmenssatzung für das „gemeinsame Kommunalunternehmen VE München Ost“, Anstalt des öffentlichen Rechts, der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Kirchheim,**



**Pliening, Poing, Vaterstetten und Zorneding folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:**

**§ 1 Änderungen**

(1) § 9a Grundgebühr Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 29.01.2019 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 9a Grundgebühr**

*„(3) Sofern ein Standrohr oder ein beweglicher Wasserzähler vom Kommunalunternehmen zur Verfügung gestellt wird, ist neben der Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr von 1,73 € (netto) pro Kalendertag zu entrichten.“*

(2) § 10 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 29.01.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 10 Verbrauchsgebühr**

*„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,21 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“*

(3) § 10 Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 29.01.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 10 Verbrauchsgebühr**

*„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,21 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“*

(4) Im Übrigen gilt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 29.01.2019 unverändert fort.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Poing, den 16.12.2020  
gKu VE|MO

Thilo Kopmann  
Vorstand  
gKu VE München Ost



**1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München  
Ost,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
(BGS/EWS)**

**Vom 16.12.2020**

**Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Versorgung Entsorgung München Ost (VE|MO) gemäß Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. § 2 Abs. 3 b) der Unternehmenssatzung für das „gemeinsame Kommunalunternehmen VE München Ost“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Anzing, Aschheim, Egming, Feldkirchen, Finsing, Grasbrunn, Kirchheim, Kirchseeon, Oberpfaffing, Pliening, Poing, Vaterstetten und Zorneding folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:**

**§ 1 Änderung**

(1) § 10 Einleitungsgebühr Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 10.12.2019 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 10 Einleitungsgebühr**

*„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,27 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“*

(2) Im Übrigen gilt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 10.12.2019 unverändert fort.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Poing, den 16.12.2020  
gKu VE|MO

Thilo Kopmann  
Vorstand  
gKu VE München Ost